

Graz/Wien, am 14. August 2008

Stellungnahme der Unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes

Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) nehmen zum vorgelegten Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Geschäftszahl: BMWF-52.250/0135-I/6a/2008) wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Überlegungen

Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs halten eine Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) in vielen Aspekten für erforderlich. Dabei kommt aus unserer Sicht den zwei Bereichen Universitätsorganisation und Lehre besondere Bedeutung zu.

Universitäten funktionieren nach ganz eigenen Regeln; wichtig ist dabei insbesondere, dass der gesetzliche Rahmen für Struktur, Kompetenzverteilung und Entscheidungsfindung den Universitätsangehörigen ein hohes Maß von Eigenverantwortung übertragen wird. Das entspricht einer akademischen Herangehensweise und trägt der hohen Dichte an intellektueller Kapazität Rechnung, wie sie auf einer Universität gegeben ist, indem diese nicht zur Weiterentwicklung von Wissenschaft und Kunst, sondern auch der Universität selbst genutzt wird. Auf diesem Konzept fußt das Konzept der Universitätsautonomie.

Dementsprechend sind Entwicklungen, die auf eine Entmündigung der Universitätsangehörigen hinsichtlich Entscheidungen der Organisationsentwicklung, Budgetmittelverwendung etc. abzielen, der gedeihlichen Entwicklung der Universitäten und damit der Wissenschaft und der Künste abträglich. Als Beleg sei ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit genannt: Der Mitsprache- und Kompetenzzug beim sogenannten „Mittelbau“ und Etablierung einer Perspektivlosigkeit für JungwissenschaftlerInnen hinsichtlich universitärer Karrierechancen in den vergangenen Jahren hatte einen Rückzug des Mittelbaus aus der Universitätsöffentlichkeit, starke Demotivation und eine deutlich sinkende Anzahl der Bewerbungen für ausgeschriebene Stellen zur Folge. Eine Einschränkung der Eigenverantwortung in der inneren Organisation der Universitäten zugunsten starker Top-down-Führungsmodelle oder externer Bestimmung sind also der falsche Weg, wenn die Universitäten lebendig und erfolgreich sein sollen.

Ähnlich verhält es sich bei der Lehre: Entwicklungen wie zunehmende Entmündigung der Studierenden durch sinkende Gestaltungsmöglichkeit des eigenen Studiums, Förderung der Verschulung, Druck zu möglichst kurzer Studiendauer, Willkür bei Prüfungen oder immer häufigere Curriculaänderungen führen nicht zur Erreichung der eigentlichen Ziele akademischer Bildung (neben Methoden, Fachbildung vor allem auch Selbstständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Problemlösungskompetenz, Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung). Die Beschränkung auf die Vermittlung von reinem Fachwissen in kurzer

(Bachelor-)Studienzeit mag auf den ersten Blick attraktiv scheinen, bringt aber auf lange Sicht wegen der sich rasch ändernden Verhältnisse weder den AbsolventInnen auf dem Arbeitsmarkt noch für die Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste etwas. Das Leben in einer Wissensgesellschaft erfordert nicht nur Wissen, sondern vor allem professionellen Umgang mit dem Wissenserwerb, Systematik, Debatte der Ergebnisse; je stärkere Beschränkungen des Zuganges und je weniger Freiheit im Studium selbst gegeben ist, desto schwieriger ist dieses Ziel zu erreichen.

Das Wecken und die Förderung der Eigenverantwortung und –initiative sollen ein zentrales Element der Lehre an Universitäten darstellen. Die verantwortungsvolle Aufgabe der Universitäten besteht unserer Auffassung nun darin, genaue diese Entwicklung zu unterstützen, indem Studierenden die Entscheidungsfreiheit gewährt wird, eine Auswahl treffen zu können und deren Folgen abschätzen zu können, aber auch die Möglichkeit, aus (Fehl)Entscheidungen lernen zu können. Dies ist natürlich nur unter der Prämisse einer gewissen Planungssicherheit und ohne den Aufbau unnötiger und unvorhersehbarer Hürden sowohl administrativer als auch finanzieller Natur (plötzliche Studienplanwechsel, mangelnde Lehrveranstaltungsplätze, Zugangsbeschränkungen insbesondere wie vorgeschlagen bei den Master- und Doktoratsstudien, Perspektivenlosigkeit für den akademischen Nachwuchs mangels attraktiver Karrieremöglichkeiten innerhalb der Universitäten).

Da vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Sommersemester 2007 explizit zur Einreichung von Verbesserungsvorschlägen breit eingeladen wurde und in Folge seitens vieler StudierendenvertreterInnen in ehrenamtlicher Tätigkeit viel Zeit und Energie in die Erarbeitung tragfähiger Lösungen für existierende Problemlagen investiert wurde, erwarten die FLÖ, dass eingebrachte Vorschläge einen deutlicheren Niederschlag in der Novelle des Universitätsgesetzes finden als im vorgelegten Entwurf.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen

Wahl der Rektorin bzw. des Rektors, Findungskommission

In der vorgeschlagenen Fassung käme dem Universitätsrat de facto die dominierende Rolle bei der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors zu. Dagegen sprechen sich die FLÖ eindeutig aus, da für die Rektorin bzw. den Rektor ein starker Rückhalt innerhalb der Universität essentiell ist, der so nicht gewährleistet werden kann. Im Laufe der letzten Monate haben sich daher auch zahlreiche amtierende RektorInnen selbst von diesem Modell distanziert. Der Vorschlag sieht eine Entziehung von allerlei Kompetenzen des Senats, beginnend bei der Erstellung des Ausschreibungstextes, an eine Findungskommission vor, die mehrheitlich vom Universitätsrat besetzt wäre. Die differenzierten Anliegen der verschiedenen Gruppen von Universitätsangehörigen können nicht sinnvoll durch eine einzige vom Senat benannte Person vertreten werden, hier wäre zumindestens auch die bzw. der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft anstatt der zweiten Person aus dem Universitätsrat als Mitglied aufzunehmen. Außerdem muss explizit vorgesehen werden, dass, wenn der Senat weniger als drei der vorgeschlagenen KandidatInnen für geeignet hält, die Findungskommission erneut tätig werden muss. Die Regelung, dass der Universitätsrat einseitig die Findungskommission aushebeln und ihre Aufgaben übernehmen kann, wenn diese seiner Meinung nach zu langsam arbeitet (was durch die vom Universitätsrat

entsendeten Mitglieder durch Anwendung ihres Vetorecht jederzeit erreicht werden kann), ist ersatzlos zu streichen. Der Vorschlag der Findungskommission ist in dieser Form also gänzlich untauglich.

In Summe erscheint es sinnvoller, den Modus der Bestellung der Rektorin bzw. des Rektors sowie der VizerektorInnen unverändert zu lassen, da die Erfahrungen des ersten regulären Durchlaufes, der an den meisten Universitäten 2006/2007 erfolgte (2002/03 waren noch die Gründungskonvente zuständig, wo keine Koordination zwischen mehreren Organen nötig war), ohnehin zu Verbesserungen des Verfahrens seitens der beteiligten Leitungsorgane führen werden, ohne dass gesetzlicher Veränderungsbedarf bestünde.

Parteilpolitische Einflussnahme

Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs lehnen die vorgeschlagenen Änderungen, die zu einer verstärkten parteipolitischen Einflussnahme an den Universitäten führen würden, vehement ab. Der Wegfall der im UG festgeschriebenen vierjährigen Cool-Off-Phase zwischen der Tätigkeit in politischen Ämtern und im Universitätsrat sowie die Vornahme der Bestellung durch die/den WissenschaftsministerIn statt durch die Bundesregierung wären völlig verfehlt.

Zugang zu Master- bzw. Doktoratsstudien

Die FLÖ interpretieren die vorgeschlagene Möglichkeit der Einführung von „qualitativen Zulassungsvoraussetzungen“ dahingehend, dass das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Zweifel bezüglich der ausreichenden Qualität der angebotenen Bachelor- bzw. Masterstudien hegt. Aus unserer Sicht ist es jedoch keine geeignete Lösung, die Konsequenzen eines allfälligen mangelhaften Niveaus von Bachelor- oder Masterstudien auf die betroffenen AbsolventInnen abzuwälzen, indem diesen der Zugang einem weiterführenden Studium verwehrt wird. Stattdessen müssen die angebotenen Studien der Anforderung genügen, allen AbsolventInnen die nötigen Qualifikationen für weiterführende Master bzw. Doktoratsstudien zu vermitteln, andernfalls entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Lehre zu ergreifen sind.

Es besteht andererseits der Verdacht, dass es sich bei den „qualitativen Zulassungsvoraussetzungen“ in der Praxis vielmehr um versteckte quantitative Zugangsbeschränkungen, um mehr oder minder unverhüllte Knock-out-Prüfungen, handeln würde, die schlicht der Unterfinanzierung der Universitäten und damit in Zusammenhang stehenden Kapazitätsengpässen in der Lehre geschuldet wären. Dies führt wiederum dazu, dass die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs diesen Vorschlag voll und ganz ablehnen und stattdessen eine höhere Budgetierung der Universitäten aus Bundesmitteln fordern.

Festsetzung der Studiengebühren für ausländische Studierende

Die FLÖ sprechen sich gegen die eine Festsetzung der Studiengebühren durch die Universität für Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß § 91 Abs. 1 UG anzuwenden ist. Die finanzielle Situation vieler Studierenden aus Nicht-EWR-Staaten ist ohnehin sehr schwierig, da diese vielfach

doppelte Studiengebühren bezahlen müssen, nach den viel zu restriktiven Regelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes praktisch kaum die Möglichkeit haben, Geld zu verdienen, hingegen jährlich für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ein viel größeres Vermögen nachweisen müssen, als die meisten österreichischen Studierenden zur Verfügung haben, und durch all dies bereits sehr stark finanziell belastet sind. Die FLÖ sprechen sich daher gegen den Aufbau weiterer finanzieller Hürden aus und weisen insbesondere darauf hin, dass auch aus sogenannten „reichen“ Ländern Studierende teilweise aus sozial benachteiligten Schichten stammen, die sich bei einer weiteren Kostenerhöhung ein Studium in Österreich nicht mehr leisten könnten.

Darüber hinaus erteilen die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs dem durchsichtigen politischen Versuch, durch diesen Vorstoß den Weg zu einer Freigabe der Höhe der Studiengebühren für alle Studierenden einzuschlagen, eine klare Absage, sondern fordern stattdessen die ersatzlose Abschaffung der Studiengebühren und den Ersatz des Einnahmeentganges der Universitäten durch Bundesmittel.

Lehramtsstudien und Bologna-Studienarchitektur

Die Umstellung der Lehramtsausbildung auf das Bachelor-Master-System ist aus Sicht der FLÖ verfrüht, solange keine politische Klärung erfolgt ist, in welche Richtung die Weiterentwicklung des gesamten sekundären Bildungsbereichs in Österreich gehen soll. Dies ist nach unserer Ansicht derzeit noch nicht der Fall, die Diskussion steht erst am Beginn, deshalb sollte die Umstellung auf das Bachelor-Master-System vorläufig noch nicht im UG festgeschrieben werden. Generell sprechen sich die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs für die höchstmögliche Qualifikation der LehrerInnen in sämtlichen Unterrichtsstufen, insbesondere auch in Primarstufe und Sekundarstufe 1 aus.

Erfordernisse durch den Bologna-Prozess

Durch den Bologna-Prozess und die damit verbundene neue Bachelor-, Master- und Doktoratsstudienarchitektur ist es in den letzten Jahren in praktisch allen Studienrichtungen zu Curriculaänderungen bzw. –neueinführungen gekommen. Damit wurde auch eine neue Dynamik ausgelöst, Curricula laufend weiterzuentwickeln. Allerdings gibt es dabei vielfach keine adäquaten Übergangsfristen und –bestimmungen (z.B. verbindliche Äquivalenzlisten), weshalb diese unbedingt auch für Änderungen und Neufassungen von Curricula nach UG vorgesehen werden müssen – ein Erfordernis, dem der vorgelegte Entwurf aber nicht Rechnung trägt.

Ebenso wenig begegnet der Entwurf dem Problem, dass Studierenden beim Abschluss ihres Bachelor- oder Masterstudiums außerhalb der Zulassungsfristen eine Zwangspause entsteht, bis sie die Zulassung zu einem weiterführenden Studium erlangen können und wieder Lehrveranstaltungen belegen und Prüfungen absolvieren können. Der Entwurf lässt zuungunsten der betroffenen Studierenden Lösungsansätze wie die Möglichkeit zur unmittelbar anschließenden Zulassung zu einem weiterführenden Studium anlässlich des Studienabschlusses, oder die automatische Überführung in den Status einer / eines außerordentlichen Studierenden bis zur nächsten Zulassungsfrist vermissen.

Studienbedingungen

Entgegen anders lautenden Behauptungen bestehen zahlreiche Mängel hinsichtlich der Studienbedingungen an Universitäten, die durch Präzisierungen oder Erweiterungen im UG (zumeist ohne oder mit geringen Kostenaufwänden) einfach zu beheben wären. Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs kritisieren daher die Absenz solcher Verbesserungsvorhaben und bekräftigen ihre Forderungen im Rahmen der UG-Änderungsvorschläge vom 29. Juni 2007 (siehe Anhang) bzw. verweisen auch auf die Liste in der Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vom Juli 2007¹.

Studierendenanwaltschaft

Die vorgeschlagene Verankerung und Erweiterung der Studierendenanwaltschaft mit Informations- und Servicestellen an den Universitäten kann aus unserer Sicht nur dann sinnvoll sein, wenn ein Vertrauensverhältnis der Studierenden durch Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsfunktion sowie eine Zusammenarbeit mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität bestehen. Deshalb sollte ein Vorschlagsrecht Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an den Universitäten für die Person, die mit der Leitung diese Stelle betraut wird, verankert werden. Weiters sollte als Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Studierendenvertretung vorgesehen werden, dass die an der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichteten Organe (Studien-, Fakultäts-, Universitätsvertretung) regelmäßig über die ihren Aufgabenbereich betreffenden bearbeiteten Fälle informiert werden.

Bedingte Zulassung

Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs begrüßen die Verankerung der Möglichkeit der bedingten Zulassung zu Studien, für die die künstlerische Eignung oder die körperlich-motorische Eignung nachzuweisen ist, als Maßnahme zur Erleichterung der internationalen Mobilität für ausländische Studierende in Österreich. Ergänzend halten wir die Möglichkeit, dass StudienwerberInnen eine bedingte Zulassung auch explizit beantragen können, für wünschenswert.

Verbreiterung des Zugangs zu Masterstudien

Die unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs begrüßen die Erweiterung des Zugangs zu Masterstudien durch die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit des vorangehenden Studiums, und damit die Zulassung zum Masterstudium, durch Nachholen einzelner Prüfungen zu erlangen. Sinnvoll wäre dabei jedoch eine Deckelung mit 20 vH der ECTS-Anrechnungspunkte des Masterstudiums, um den willkürlichen Aufbau von Mobilitätshindernissen insbesondere innerhalb Österreichs zu verhindern.

¹ http://www.oeh.ac.at/fileadmin/user_upload/pdf/Stellungnahmen/OeH_Vorschlaege_UG_02.pdf



Sollten Sie weiterführende Fragen zu den von uns wahrgenommenen Problemfeldern haben oder ergänzende Hintergrundinformationen benötigen, stehen wir auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Katharina Fallmann
kath@htu.tugraz.at
0699/12570889

Michael Schöndorfer
michael.schoendorfer@uni-graz.at
0650/3747699

Hartwig Brandl
hbrandl@htu.tugraz.at
0650/3555777

Markus Hauser
mhauser@htu.tugraz.at
0664/3116108

Gerhard Schlacher
gerhard.schlacher@edu.uni-graz.at
0650/3936019

Hartwig Brandl
Bergmannsgasse 17
8010 Graz
hbrandl@htu.tugraz.at

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Herrn Bundesminister Dr. Johannes Hahn

Minoritenplatz 5
A - 1014 Wien

Wien, am 29. Juni 2007

Kopien ergehen per E-Mail an:

- SC Mag. Friedrich Faulhammer
- Parlamentsclubs
- Bildungs- und WissenschaftssprecherInnen der im Parlament vertretenen Parteien

Revision Universitätsgesetz 2002

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Nach eingehender Auseinandersetzung und mit den mittlerweile gewonnen Erfahrungen im täglichen Gebrauch des Universitätsgesetzes 2002, erlauben wir uns im Namen der unabhängigen Fachschaftslisten Österreichs (FLÖ) nachfolgende Stellungnahme zu übermitteln und hoffen, dass diese in die Beratungen Eingang findet und die angeführten Punkte in der Revision des Universitätsgesetzes berücksichtigt werden.

I. Teil Organisationsrecht

§ 12 Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

Ad Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8: Da die den Universitäten insgesamt zu Verfügung stehende Summe fixiert ist, ist das Instrument indikatorgesteuerter Budgets nur bedingt sinnvoll, da der perverse Effekt eintreten kann, dass eine Universität trotz Verbesserung in allen Indikatorenbereichen aufgrund relativer Verschiebungen weniger Budget erhält. Die derzeit geltende Verordnung zur Berechnung und Vergabe der formelgebundenen Budgets trägt diesem Umstand Rechnung, indem mathematische Formeln verwendet werden, die die Verschiebungen des Budgets umso mehr dämpfen, je weiter der an einer Universität gemessene Indikator von der durchschnittlichen Entwicklung desselben Indikators an den anderen Universitäten abweicht, was absurderweise eine mediokre Entwicklung geradezu belohnt. Entweder man verzichtet auf die Deckelung zumindest des formelgebundenen Budgetanteils der Universitäten oder auf eine indikatorgebundene Finanzierung der Universitäten, alles andere ist eine Farce.

§ 13 Leistungsvereinbarungen

Ad Abs. 6: Erfahrungsgemäß ist die Aussagekraft der von den Universitäten erstellten Wissensbilanzen mehr denn gering. Den Universitäten sind neben der Wissensbilanz mit der Erstellung von Leistungsbericht und Rechnungsabschluss, der Erhebung der Daten für die Berechnung des indikatorgesteuerten Budgetanteils und der Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierungen noch eine Vielzahl weiterer dem Berichtswesen zuzurechnende Verpflichtungen auferlegt. Die schiere Fülle der zu erstellenden Berichte und Statistiken hat zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates an den Universitäten geführt, ohne dass damit eine qualitative Verbesserung der Informationslage für die EntscheidungsträgerInnen einherginge. Die Wissensbilanzen sind hierfür geradezu ein Paradebeispiel: Sie geraten an vielen Universitäten zur hohlen Pflichtübung oder zu einer reinen Marketingbroschüre der jeweiligen Universitätsleitung. Die zweifelhafte Qualität der Daten und der fehlende Nutzen dieser Zusammenstellungen rechtfertigt in keinem Fall die hohen Kosten ihrer Erstellung. Abs. 6 wäre daher ersatzlos zu streichen – oder es sollte eine kohärente Vereinheitlichung und Verschlanung der zur Steuerung der Universitäten notwendigen Statistiken und Informationssammlungen erfolgen.

Ad Abs. 7: Die VertreterInnen der Studierenden sollten bei den Verhandlungen über die Inhalte der Leistungsvereinbarungen, die in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. c und e bezeichnet werden, ebenso wie bei denjenigen gem. lit. f), die die Organisation des Studien- und Lehrbetriebes betreffen, miteinbezogen werden. Die Studierenden stellen die größte, direkt von den dort vereinbarten Materien betroffene Gruppe, und ihre gewählten VertreterInnen sollten Gelegenheit bekommen, ihre Bedürfnisse, etwa im Rahmen eines Stellungnahmerechts, zu artikulieren: Daher sollte ein Recht auf Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der betreffenden Universität gegenüber der zuständigen BundesministerIn zu dem von der Universität gem. § 13 Abs. 7 vorzulegenden Entwurf normiert werden.

§ 14 Evaluierung und Qualitätssicherung

Evaluierungen verkommen an vielen Universitäten zu sinnlosen Pflichtübungen, da keinerlei Verpflichtung besteht die aus ihnen gewonnen Erkenntnisse und Empfehlungen umzusetzen. Insbesondere anhaltende unterdurchschnittliche oder sogar miserable Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluierungen bleiben – im Gegensatz zur etablierten Vorgehensweise an Fachhochschulen – ohne Konsequenzen. Die Universität sollte durch eine einschlägige gesetzliche Bestimmung dazu verpflichtet werden, über die Umsetzung von Evaluierungsergebnissen Rechenschaft abzulegen und die Messergebnisse von Qualitätssicherungstools und Evaluierungen bei personellen Entscheidungen (Einstellung, Vertragsverlängerungen, Änderungen der Einstufung etc.) zu einer Entscheidungsgrundlage zu machen.

§ 16 Rechnungswesen und Berichte

Ad Abs. 3: Der Planungszyklus der universitären Lehre, in deren Rahmen ein gewaltiges Volumen des den Universitäten zu Verfügung stehenden Budgets ausgegeben wird, läuft ebenso wie die Einhebung und Zweckwidmung der Studienbeiträge in der Regel vom Beginn des Wintersemesters bis zum Beginn des Wintersemesters im Folgejahr. Dass das Rechnungsjahr der Universitäten nicht mit dem Studienjahr zusammenfällt, erschwert daher die Gebarung und finanzielle Planung. Das Rechnungsjahr der Universitäten sollte daher von Oktober bis zum Oktober des Folgejahres laufen.

§ 21 Universitätsrat

Der Universitätsrat als Gremium hat sich nicht bewährt. Seine Mitglieder sind in der Mehrzahl entweder schlecht informiert oder betreiben Klientelpolitik zu Gunsten ihrer EinflüsterInnen oder der ihnen nahe stehenden politischen Parteien und Institutionen. Die Bestimmungen, die ausschließen, dass PolitikerInnen oder politischen Parteien nahe stehende Personen als Universitätsräte tätig werden, waren erfahrungsgemäß vollkommen unzureichend, um ihren Zweck- die Unterbindung politischer Einflussnahme auf die autonomen Universitäten - zu erreichen.

Auch die ursprüngliche Konzeption, dass der Universitätsrat als objektive Instanz die Entwicklung der Universität begleitet, und gleichzeitig Aufgaben der früher dichter strukturierten Aufsicht durch das Bundesministerium übernimmt, entspricht nicht der Realität. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, dass Universitätsräte drastische Fehlentwicklungen oder Missstände an ihrer Universität tolerieren, und gleichzeitig risikoreiche Prestigeprojekte forcieren oder gutheißen, ohne auch nur annähernd die Implikationen, die diese für den Forschungs- und Lehrbetrieb mit sich bringen, überschauen zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Senat verläuft an keiner Universität friktionsfrei; allerdings ist sie beinahe überall geprägt von intensivem Informationsaustausch und hoher inhaltlicher Kompetenz der Beteiligten. Der Interessenausgleich zwischen Rektorat und Senat trägt selbst in Konfliktfällen am Ende zu einer Verbesserung der Qualität der Entscheidungen bei. Während das Rektorat Strategien und Ordnungsvorschriften entwickelt und vorschlägt, bietet der Senat eine Rückkoppelung mit den VertreterInnen der Universitätsangehörigen und versöhnt Konzepte des Rektorats mit der Planung und Organisation des akademischen Lehrbetriebs, den zu strukturieren seine eigentliche Aufgabe ist. Das Dreieck, das die drei obersten Leitungsgremien aufspannen, trägt demgegenüber nichts bei und stört lediglich die enge Zusammenarbeit von Senat und Rektorat. Das weite Spektrum der vom Universitätsrat zu genehmigenden Materien verzögert nur die Entscheidungsfindung ohne etwas beizusteuern, da von ihm erfahrungsgemäß in der Regel kaum konzeptive Impulse ausgehen.

Wir schlagen daher die ersatzlose Abschaffung dieses Gremiums vor. Die ihm gem. § 21 Abs. 1 zufallenden Aufgaben sollten wie folgt zwischen den bestehenden Leitungsgremien aufgeteilt werden:

- Die Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Z 7, Z 10 und Z 12 UG 2002 sollten dem Rektorat zufallen.
- Die Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Z 1, Z 5, Z 9, Z 11 und Z 13 sollten dem Senat zukommen. Der Senat sollte die Ausschreibung für das Amt des Rektors oder der Rektorin gestalten und aus den BewerberInnen den oder die RektorIn wählen, daher würde § 21 Abs. 1 Z 2 und Z 3 ersatzlos entfallen.
- Die Aufgaben gem. § 21 Abs. 1 Z 4 und Z 8 fallen unserer Ansicht nach in den Aufgabenbereich des Bundes im Rahmen seiner Aufsichtspflicht und sollten vom zuständigen Bundesministerium wahrgenommen werden.

§ 25 Senat

Die Kompetenzen des Senates, wie im § 25 Abs. 1 und 2 geregelt, sind mit der Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurfes des Entwicklungsplanes sowie der Zustimmung zu dem vom Rektorat beschlossenen Entwurfes des Organisationsplanes zu eng gefasst.

Die gegenwärtige Regelung über die Verteilung der Mandate im Senat ist für demokratisch-egalitäre Entscheidungsprozesse nicht optimal gewählt. Insbesondere bei den entscheidungsbefugten Kollegialorganen (§ 25 Abs. 8) ist eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Studierenden notwendig und wünschenswert, da diese in engem Zusammenhang mit Lehragenden stehen. Die Anwendung ist selbstredend auch auf den Senat zu übertragen, wo in sämtlichen studien- und lehrrelevanten Fachfragen (vgl. § 25 Abs. 1 Z 1 bis 19) mit Drittelparität entschieden werden sollte.

Die gesetzlich gesicherte Mehrheit der ProfessorInnenschaft führt zu einem strengen, manchmal fast engstirnig anmutenden Kuriendenken, das dem Wohl und einer gedeihlichen Entwicklung einer Universität nicht zwangsläufig zuträglich sein muss.

Dem Senat als einem der zentralen Leitungsgremien der Universität sollte ein Informationsrecht gem. § 21 Abs. 2 zugestanden werden.

§ 42 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Mit der Novelle des BGBl I 65/2004 wurden die Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen auch für die Gleichbehandlung im Hinblick auf ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zuständig. Die §§ 41 bis 44 rekurrieren ausschließlich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Eine Anpassung des UG 2002 an das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz scheint hier unerlässlich.

Weiters sollte in Abs. 10 der Senat ergänzt werden.

§ 45 Aufsicht

In mehreren Universitätsagenden wäre eine verstärkte Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch das Bundesministerium wünschenswert. Hier ist insbesondere auf die Satzungen und die Curricula zu verweisen. Die Prüfung der Satzungen der Universitäten durch die Aufsichtsbehörde wäre, ob möglicher Rechtsunsicherheiten, erstrebenswert. Die Möglichkeit der autonomen Einrichtung von Curricula hat zu einem gewissen Wildwuchs geführt und unstimme und zuweilen nicht sonderlich rechtskonforme Blüten getrieben. Sowohl bei der Satzung als auch bei den Curricula wäre eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde angemessen; die Festlegung einer Nichtuntersagung erschiene hier zweckmäßig.

Die Einrichtung einer der Aufsichtsbehörde vorgelagerten Dienststelle oder Kommission, die für die Prüfung verantwortlich zeichnet, und gegebenenfalls an die Aufsichtsbehörde weiterleitet, erschiene hierfür eine geeignete Handhabe.

II Teil Studienrecht

§ 51 Begriffsbestimmungen

Abs. 2 Z 7: Die Abfassung dieser Bestimmung führt immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen. Eine klarere Formulierung der Intention des Gesetzgebers wäre hier wünschenswert.

Ad Abs. 2 Z 26: Zusätzlich zu der Ausweisung der Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten ist eine regelmäßige Evaluierung und Qualitätssicherung hinsichtlich des ausgewiesenen Umfangs einzurichten.

§ 54 Bachelor-, Master-, Diplom-, Doktoratsstudien

Ad Abs. 8: Diese Regelung hat bisher nicht an allen Universitäten zum erwünschten Erfolg geführt. Bis dato wurden weder die Verfahren zur Vergabe der Plätze transparenter und damit in weiterer Folge für den individuellen Studienverlauf kalkulierbar, noch hat diese Regelung zu einer vermehrten Abhaltung von Parallelveranstaltungen in ausreichendem Umfang, gegebenenfalls in der vorlesungsfreien Zeit, geführt.

Eine Informationspflicht der LehrveranstaltungsleiterInnen bei Überschreitung der maximalen TeilnehmerInnenzahlen an die zuständige Kommission (bspw. Curriculakommissionen, Fachstudienkommissionen) sowie an das studienrechtliche monokratische Organ ist für weitere Planungen unerlässlich.

§ 59 Rechte und Pflichten der Studierenden

Ad Abs. 3: In den Curricula werden zunehmend Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter festgelegt. Um einen zügigen Studienverlauf zu gewährleisten, wäre eine Regelung, sinngemäß jener des § 59 Abs. 3, für schriftlich zu erbringende Teilleistungen (bspw. Klausurtermine) in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter wünschenswert. Hier ist insbesondere auf Studierende gem. § 59 Abs. 4 Bedacht zu nehmen.

Ad Abs. 4: Die weitestgehende Umstellung von Diplomstudien auf Bachelor- und Masterstudien führt auf längere Sicht zu einer Diversifizierung der Studierenden und der individuellen Bildungsverläufe. Die Intention, dass nach Abschluss eines Bachelorstudiums und gegebenenfalls einer mehrjährigen Berufstätigkeit ein Masterstudium aufgesetzt wird, verlangt, dass § 54 Abs. 4 besonderes Augenmerk geschenkt wird. Die zunehmende Verschulung der Universitäten und insbesondere die Blockung von Lehrveranstaltungen führen zu Problemen mit kontinuierlichen Betreuungspflichten. Die schwache Formulierung im UG 2002 führte zu einer bisher als mangelhaft zu qualifizierenden Umsetzung dieser Bestimmung an den Universitäten.

§ 61 Zulassungsfristen

Die Möglichkeit der selbständigen Festsetzung der Zulassungsfristen hat zu der unerfreulichen Entwicklung geführt, dass manche Universitätsleitungen diese Möglichkeit als Chance schon frühzeitig erhöhte Studienbeiträge einzuheben sehen. Eine österreichweite, einheitliche Regelung durch das Ministerium wäre hier erforderlich.

Weiterführend wäre aber über eine Flexibilisierung der Zulassung im Bereich des Überganges von Bachelor- zu Masterstudien nachzudenken, um sowohl zu einer Effizienzsteigerung im Lehrbereich als auch zu einer besseren Verteilung der Studierenden über die Semester zu gelangen. Eine einheitliche Regelung wäre hier schon aufgrund angrenzender Fragen, wie beispielsweise der Studienförderung, wünschenswert.

Die von den Studierenden derzeit in der Regel gewählte Vorgangsweise, vor Abschluss eines Bachelorstudiums ein zweites Studium zu belegen, um in der Zeit zwischen abgeschlossenem Bachelorstudium und noch nicht begonnenem Masterstudium Studienleistungen erbringen zu können, führt gegenwärtig leider auch zu verfälschten Studierendenkennzahlen. Dieser Problematik könnte mit einer Regelung zum sofortigen universitätsinternen Übertritt von einem Bachelor- auf ein darauf aufbauendes Masterstudium, unabhängig von den Zulassungsfristen, entgegengewirkt werden. Im Falle eines Wechsels an eine andere Universität könnte die bisherige Vorgangsweise beibehalten werden. Ähnliche Regelungen wären ebenfalls für den Übertritt zwischen Masterstudium und Doktoratsstudien, resp. PhD, zu überlegen.

§ 67 Beurlaubung

Im Bereich der Beurlaubung sollten die Gründe, in denen jedenfalls zu beurlauben ist, um den Punkt Berufstätigkeit erweitert werden. Der Begriff 'Betreuung eigener Kinder' sollte durch 'Betreuungspflichten' ersetzt werden.

§ 68 Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien

Ad Abs. 1 Z 3: Die Formulierung 'facheinschlägig' führt immer wieder zu misslichen und oftmals willkürlichen Fehlinterpretationen. Sie sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 73 Beurteilung des Studienerfolges

Im § 73 schlagen wir die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung analog § 57 Abs. 6 UniStG 97 vor: Bei Prüfungssenaten sollte ein Mehrheitsprinzip in der Notengebung explizit ausgeschlossen und stattdessen eine arithmetische Regel vorgeschrieben werden.

§ 77 Wiederholung von Prüfungen

Im Sinne von gleichwertigen Studienvoraussetzungen wäre bei der Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen ebenfalls eine österreichweit einheitliche Regelung im UG 2002 erstrebenswert; vier Prüfungswiederholungen erscheinen ob der gegenwärtig gültigen Satzungsbestimmungen ein gangbarer Weg.

Ad Abs. 3: Die gegenwärtige Formulierung „Die dritte Wiederholung“ ist unpräzise und könnte an Universitäten, an denen vier Prüfungswiederholungen vorgesehen sind, zu absurden Prüfungsverfahren führen: Sie sollte durch „Die letzte mögliche Wiederholung“ ersetzt werden.

§ 83 Künstlerische Diplom- und Magisterarbeiten

In § 83 sollte analog zu § 81 Abs. 1 ergänzt werden „In besonders berufsorientierten Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Magisterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen.“

§§ 91 und 92 Studienbeitrag, Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

Beide Paragraphen sollen ersatzlos gestrichen werden.

§ 91 Studienbeitrag

Sollte die Streichung von §§ 91 und 92 nicht den politischen Willen der Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer zum Ausdruck bringen, schlagen wir in jedem Fall vor, von der gegenwärtig aktuellen gesetzlichen Benachteiligung von nichtösterreichischen Studierenden, auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gem. § 91 Abs. 1 anzuwenden ist, abzusehen und im Zuge dessen den erhöhten Studienbeitrag, wie in Abs. 2 festgelegt, ersatzlos zu streichen. In jedem Fall sollte aber sichergestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EWR-Staaten in der Nachfrist nicht 10 % des erhöhten Studienbeitrages zu entrichten verpflichtet sind.

Die Entrichtung von erhöhten Studienbeiträgen in der Nachfrist ist generell zu überdenken. Die spätere Entrichtung erfolgt in der Regel nicht aus Beliebigkeit oder Gleichgültigkeit, sondern aufgrund finanzieller Engpässe der Studierenden. Eine Verschlechterung der finanziellen Lage der StudentInnen kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Vielmehr aber sollte Abs. 7 dahingehend abgeändert werden, als dass an Kunst- und Musikuniversitäten für die Vorbereitungslehrgänge (vgl. § 57), so wie es auch bei Universitätslehrgängen üblich ist, Studienbeiträge eingehoben werden können. Hierbei handelt es sich in der Realität um eine kostenlose Konkurrenz zum Musikschulwesen. Studierende, die in ordentliche künstlerische Studien inskribiert sind, werden aufgrund von Lehrkapazitäten, die von Kindern ohne finanziellen Beitrag der Eltern belegt werden, massiv benachteiligt.

§ 98 Berufungsverfahren

Ad Abs. 4: Die Berufung von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren steht in engem Zusammenhang mit Agenden der universitären Lehre; aus dieser Verknüpfung heraus wäre eine drittel-paritätische Besetzung, zumindest eine Stärkung der Stimmen der Studierenden in den Berufungskommissionen, wünschenswert.

Ad Abs. 8: Die Zurückverweisung des Dreivorschlages durch den Rektor oder die Rektorin an die Kommission erscheint nur zweckdienlich, wenn dies auf der Verletzung von Verfahrensgrundsätzen rekurriert; hier sollte eine unmissverständliche Regelung in das UG aufgenommen werden.

§ 103 Habilitation

Im Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach, sollte neben den in Abs. 3 verlangten Anforderungen an die wissenschaftlichen Arbeiten auch spezifische Anforderungen an die hochschuldidaktischen Fertigkeiten und Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber normiert werden, die im Verfahren im Speziellen zu prüfen und zu beurteilen sind.

Gerade Habilitationsverfahren bieten ein offenes Feld für Diskriminierungen. Da das UG 2002 kein Rechtsmittel vorsieht, ist die Anfechtung eines negativen Habilitationsbescheides gegenwärtig nur beim VwGH möglich. Insbesondere im Bereich der Gleichbehandlung wäre hier Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeit notwendig und im Gesetz zu verankern. Die Befassung der Schiedskommission scheint hier zweckmäßig.

§ 124b Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien

Die Zugangsbeschränkungen für nichtmedizinische Fächer haben sich als administrativ kompliziert, aufgebläht und nicht zweckmäßig erwiesen. Darum sollten sämtliche nichtmedizinischen Fächer aus dem Paragraphen gestrichen werden.

Abschließend möchten wir festhalten, dass wir eine Revision des Universitätsgesetzes als dringlichst notwendig erachten. Sollte diese allerdings ohne Berücksichtigung der oben genannten Punkte realisiert werden, muss leider festgehalten werden, dass der Revision doch wohl eher nur ein kosmetischer Charakter zukäme, und eine Vielzahl von Punkten weiterhin offen ließe, die in der täglichen Arbeit an den Universitäten eine Reihe von Problemen aufwirft.

Für ein persönliches Gespräch zur näheren Erläuterung unserer Kritik und zur gemeinsamen Debatte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Für die Fachschaftslisten Österreichs

Hartwig Brandl

Philipp Funovits

DIⁱⁿ Katharina Gugerell

Matthias Walser

Katharina Fallmann

Fadi Sinno